

GEBÜHRENORDNUNG

827/2006/He
Benützung- und Gebühren-
ordnung für die Gemein-
waage
GR-Beschl.v. 20.12.2006

Hebenstreit
e-mail: gerhard.hebenstreit@ktn.gde.at

20.12.2006

BENÜTZUNGS - UND GEBÜHRENORDNUNG für die Gemeindewaage

des Gemeinderates der **MARKTGEMEINDE HÜTTENBERG** vom 20.12.2006, Zl.: 827/2006/He mit welcher eine Benützung- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Gemeindewaage in Hüttenberg festgelegt wird. Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBL.Nr. 66, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 1/2006 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr.: 156/2004, wird verordnet:

I.

Verwendung

- (1) Die Gemeindewaage in Hüttenberg bildet einen Bestandteil des Gemeindevermögens und wird nach den Vorschriften für Gebührenhaushalte bewirtschaftet und von der Gemeinde verwaltet.
- (2) Die Gemeindewaage Hüttenberg wurde auf Parzelle Nr. 608/9, KG-Hüttenberg neu errichtet und steht ab September 1978 allen Bewohnern zur Inanspruchnahme zur Verfügung.
- (3) Die Gemeindewaage dient zur Feststellung des Gewichtes für sämtliche Waren, Gegenstände und Vieh.

II.

Abgabenhöhe

0	-	100 kg	Euro 0,50
100 - 1000 kg	je 100 kg		Euro 0,30
über 1000 kg	je 100 kg		Euro 0,20

Außerhalb der öffentlichen Dienstzeiten wird ein 100%ige Zuschlag verrechnet.

III. Abgabenschuldner

Der Antragsteller für einen Wiegevorgang oder der Eigentümer des Wiegegutes sind zur Zahlung der festgesetzten Wiegegebühren verpflichtet.
Jeder Wiegevorgang wird in Verrechnung gebracht, über den ein schriftlicher Nachweis ausgefertigt wird.

IV. Fälligkeit

Die errechnete Wiegegebühr ist sofort nach Beendigung des Wiegevorganges fällig.

V. Inkrafttreten

Die Benützungs- und Gebührenordnung tritt mit 01.Jänner 2007 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung tritt die bisherige vom 03.11.1978, Zl.: 726/1979/W außer Kraft.

***Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:***

Rudolf SCHRATTER

Angeschlagen am: 21.Dezember 2006
Abgenommen am: 04.Jänner 2007